

***Einkaufs- und Lieferbedingungen
Allgemeine Geschäftsbedingungen
der IRB Iso-Rüst-Bau GmbH,
Südring 1, 17509 Lubmin***

§ 1 Geltungsbereich

1.

Einkäufe und Lieferung der IRB Iso-Rüst-Bau GmbH (nachfolgend IRB genannt) erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Geschäftsbedingungen, welche der Lieferant/Auftragnehmer durch die Erteilung des Auftrages oder die Abnahme der Lieferung durch IRB anerkennt.

Hiervon abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen sind nur dann verbindlich, wenn sie durch IRB schriftlich bestätigt werden.

2.

Die Geltung abweichender und/oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Lieferanten/Auftragnehmers ist ausgeschlossen, auch wenn IRB diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Vertragsschluss

1.

Die vom Lieferanten unterbreiteten Angebote sind freibleibend.

Ein Vertrag kommt ausschließlich durch die schriftliche Auftragsbestätigung von IRB zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der durch IRB gefertigten Auftragsbestätigung und nach diesen Geschäftsbedingungen.

Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch IRB.

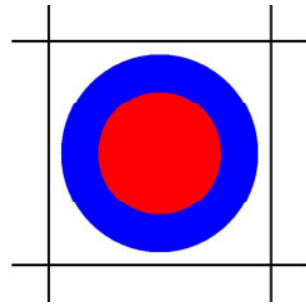
2.

Modelle und Zeichnungen bleiben Eigentum der IRB.

Die Weitergabe der durch IRB zur Verfügung gestellten Unterlagen ohne deren Zustimmung an andere berechtigt die IRB, die Erstellungskosten dieser Unterlagen zu berechnen.

IRB behält sich alle Rechte an den übergebenen Unterlagen vor.

Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind IRB auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.



3.

Aufträge/Verträge sind für IRB nur bindend, wenn diese durch Geschäftsführer bzw. Bauleiter abgeschlossen worden sind.

§ 3 Erfüllung

1.

Erfüllungsort für die von der IRB übernommenen Verpflichtungen ist der Sitz der IRB.

2.

Bei Lieferungen an die IRB ist die jeweilige im Auftragschreiben genannte Baustelle Ort des Gefahrübergangs.

Soweit es keine Regelung im Auftragschreiben/Vertrag gibt, hat die Lieferung/Entladung auf der Baustelle für IRB kostenfrei zu erfolgen.

3.

Vereinbarte Liefertermine sind für den Lieferanten bindend. Er hat unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass diese Termine eingehalten werden.

Verzögert sich die Lieferung, so hat der Lieferant Warte- und Stillstandszeiten zu bezahlen. Kosten für eventuelle Versicherungen hat der Lieferant zu tragen.

4.

Bei unvorhersehbaren unvermeidbaren und außerhalb des Einflussbereichs der IRB liegenden und von IRB nicht zu vertretenden Ereignissen, wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, entbinden IRB für ihre Dauer von der Pflicht zur Leistung.

Im Falle eines durch die IRB zu vertretenden Leistungsverzuges oder der von ihr zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung sind Schadenersatzansprüche des Lieferanten ausgeschlossen. Es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der IRB oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

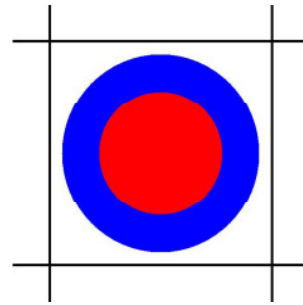
§ 4 Verpackung, Preise, Zahlungsbedingungen, Rabatte

1.

Haben sich die Vertragsparteien nicht auf einen bestimmten Preis schriftlich geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste der IRB.

Bestätigte Preise gelten bis zur Abnahme der bestätigten Mengen.

Die Preise sind Nettopreise zuzüglich der am Tage der Lieferung oder Leistung gültigen Mehrwertsteuer. Bundes-, Landes-, Kommunal- und sonstige Abgaben, die bei der Preisfestsetzung noch nicht berücksichtigt werden konnten oder die Lieferung unmittelbar oder mittelbar verteuern, gehen zu Lasten des Lieferanten.



Nachweisliche Irrtümer bezüglich der Preisstellung und dergleichen berechtigen IRB zur Richtigstellung.

Zahlungen der IRB gelten bewirkt, wenn die Zahlung durch IRB angewiesen wurde.

Rabatt und Skonto sind gesondert zu vereinbaren.

Zur Aufrechnung ist der Lieferant nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Lieferant nur befugt, wenn sein Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis besteht.

Wird für IRB nach dem Vertragsabschluß die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Lieferanten erkennbar, ist IRB berechtigt, noch ausstehende Leistungen ohne Nachteile für die IRB aufzukündigen.

Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt IRB vorbehalten.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

Zusprüche oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltslieferungen hat der Lieferant sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen IRB anzuzeigen.

Die Kosten einer Abwehr solchen Zugriffs und Ansprüche trägt der Lieferant

§ 6 Beschaffenheit, Untersuchungspflicht, Gewährleistung

1.

Die vereinbarte Beschaffenheit des zu liefernden Gegenstandes bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des Liefergegenstandes.

2.

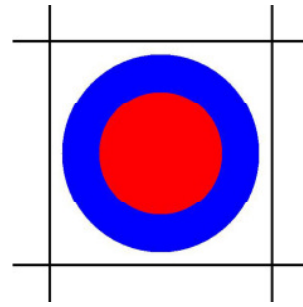
Die in diesem Zusammenhang durch den Lieferanten übergebenen Kataloge, Preislisten und sonstiges Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind Garantien für eine besondere Beschaffenheit des Liefergegenstandes.

3.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass der zu liefernde Gegenstand je nach konkreter Anforderung zwischengelagert wird.

Eine sofortige Untersuchungspflicht durch die IRB als Voraussetzung für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen entfällt.

Die Gewährleistungsansprüche sind rechtzeitig geltend gemacht, wenn die IRB im Zusammenhang mit dem Einbau des Liefergegenstandes seine Mangelhaftigkeit gegenüber dem Lieferanten anzeigt.



4.

Soweit der Liefergegenstand mit einem gewährleistungspflichtigen Mangel behaftet ist, ist die IRB nach ihrer Wahl berechtigt, Nacherfüllung oder ersatzweise Lieferung einer mangelfreien Sache zu fordern. Nach Ablauf einer angemessenen Frist ist die IRB berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferanten Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

5.

Der Lieferant haftet auch für Schäden, die durch ungeeignete fehlerhafte Liefergegenstände, nicht geeignetem Zubehör, nicht geeigneten Ersatzteilen oder ungeeigneten Reparaturmaßnahmen entstehen, sofern die Schäden nicht von der IRB zu vertreten sind.

§ 7 Produkthaftung

Der Lieferant haftet im Innenverhältnis für Produktionshaftansprüche Dritter, sobald er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.

§ 8 Abtretungsverbot, allgemeine Bestimmungen

1.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag ohne Zustimmung der IRB abzutreten.

2.

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Geschäftsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

3.

Ist eine Bestimmung des Vertrages und/oder dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

4.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das für den Sitz der IRB je nach Streitwert zuständige Gericht.
Die IRB ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

5.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.